

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/2/27 2001/13/0103

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.02.2002

#### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

BAO §80;

BAO §9;

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

### Rechtssatz

Die gesetzlichen Haftungsrisken im Zusammenhang mit einer schuldhaften Verletzung der Geschäftsführerpflichten (vor allem der §§ 9 und 80 BAO) begründen kein bedeutsames Unternehmerwagnis, da sie auch jenen Geschäftsführer treffen, der in einem "klassischen" Dienstverhältnis zur GmbH steht (Hinweis E 12.9.2001, 2001/13/0203).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2001130103.X04

Im RIS seit

09.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$